

## Landkreis Celle – Landkreis Uelzen

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lünsholz“ (NSG-LÜ 314) in der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle und der Gemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen vom 19.12.2017**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Uelzen verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lünsholz“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der Gemeinde „Südheide“ (Landkreis Celle) sowie mit geringen Anteilen in der Gemeinde „Suderburg“ (Landkreis Uelzen) ca. zwei Kilometer östlich der Ortschaft Unterlüß.  
Es handelt sich um ein überwiegend aus strukturreichen Buchenwäldern bestehendes Laubwaldgebiet. Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüßmoränen“, die zum Naturraum „Lüneburger Heide“ gehört. Es ist vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südheide im Landkreis Celle“ bzw. vom LSG „Blaue Berge mit Hardautal“ (Landkreis Uelzen) umgeben. Zuständig sind die Landkreise Celle und Uelzen als untere Naturschutzbehörden jeweils für ihr Gebiet. In dieser Verordnung wird im Weiteren nur „der Landkreis als Naturschutzbehörde“ in der Einzahl verwendet.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Die Grenze verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Südheide, der Gemeinde Suderburg, dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 437 „Lünsholz“ (DE 3127-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 170 ha.



## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Erhalt und die Entwicklung von alten bodensauren Buchenwäldern sowie Eichenmischwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen,
  2. den Erhalt des Naturwaldes „Lüßberg“ als historisch alter Buchenwald mit natürlich ablaufenden Prozessen der Walddynamik, auch zur Erforschung dieser Prozesse,
  3. die Reduzierung des Anteils standortfremder Nadelgehölze und langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere – insbesondere der Fledermäuse, der Vögel, der Totholzkäfer – und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  5. den Erhalt und die Entwicklung der wertbestimmenden und maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Verordnung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 437 „Lünsholz“ sowie als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
1. **9110 Hainsimsen-Buchenwälder**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis frischen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, einer typischen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern, im Bereich des Naturwaldes als dauerhaft ungenutzte Waldfläche (Prozessschutz),
  2. **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**, mit ihren charakteristischen Arten als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen Standorten, mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie einem hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern.
- (4) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände



1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes des Schwarzstorches, durch Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Bruthabitate, insbesondere Förderung von Altholzbeständen, Schutz der Brutplätze vor Störungen (Horstschutz, Ruhezeiten im weiteren Umfeld um die Horstbäume),
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten des Anhang I (Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie), die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
  - a) Raufußkauz, durch Erhalt oder Entwicklung störungsarmer strukturreicher Wälder einschließlich Lichtungen und Schneisen als Jagdhabitate in räumlicher Vernetzung ohne weitere Zerschneidung durch Straßen und Wege, mit einer ausreichenden Anzahl an Altholzbeständen und Höhlenbäumen sowie deckungsreichen Tageseinständen in der Nähe zum Bruthabitat,
  - b) Schwarzspecht, durch Erhalt oder Entwicklung strukturreicher Wälder einschließlich Lichtungen und Schneisen, mit ausreichender Anzahl eng vernetzter Alt- und Totholzinseln sowie Höhlenbäumen, von Nahrungshabitaten (z. B. Totholz, Baumstubben) sowie von Ameisenlebensräumen.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint oder an Schleppleinen laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben,
  5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  9. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen des Naturwaldes (siehe Anlage 2) unterbleibt zugunsten des Prozessschutzes.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG sind zu beachten.



## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete des Landkreises als Naturschutzbehörde sowie seiner Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung des Landkreises als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie deren Beauftragte unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; für alle anderen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  4. das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  5. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und ausschließlich mit milieugeeignetem Material erfolgt; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  6. der Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde und ausschließlich mit milieugeeignetem Material,
  7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Landkreis als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurden sowie
  8. die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte; die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten durch Andere bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 oder 9190 darstellen oder kein Naturwald sind (siehe Anlage 2), soweit
  1. Holzeinschlag und Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgen,
  2. Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume



erfolgen,

3. ein Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 1 ha mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt,
4. kein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie keine Umwandlung von Laub- in Nadelwald erfolgt,
5. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten unterbleibt und
6. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen ohne den Naturwald, die **einen der wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen 9110 oder 9190** (siehe Anlage 2) darstellen,

1. soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; zu Zwecken der Verjüngung der Eiche ist die Schaffung zusammenhängender Blößen bis 0,5 ha sowie eine lockere Schirmstellung zur Einleitung von Eichen-Naturverjüngung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde möglich,
  - b) bei einer Neuanlage die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben; eine Abweichung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) Holzeinschlag und Pflege mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den **Erhaltungszustand „B“ oder „C“** (siehe Anlage 2) aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen



- Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird; als Altholz gelten Bäume, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und / oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen,
- bb) anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben hiervon unberührt,
  - cc) anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von geeignetem Totholz dessen Entstehung ermöglicht werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - dd) der Anteil lebensraumtypischer Baumarten an der Lebensraumtypenfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn der Anteil unter 80 % liegt, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt wird,
- b) bei künstlicher Verjüngung
- aa) auf den Flächen der Lebensraumtypen 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die lebensraumtypischen Hauptbaumarten Stieleiche und Traubeneiche,
  - bb) auf den Flächen des Lebensraumtyps 9110 mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Abweichend von Abs. 3 und 4 sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis als Naturschutzbehörde oder mit dessen Zustimmung erstellt worden ist.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde.
- (7) In den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung vom Landkreis als Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.



## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann der Landkreis als Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von den Niedersächsischen Landesforsten erstellten Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, erfolgt auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten vorrangig durch diese durch eine eigenverantwortliche Umsetzung.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch den Landkreis als Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (3) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt, Pflege- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen sowie
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.



- (2) Die in § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Niedersächsischen Landesforsten,
  2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Landkreises als Naturschutzbehörde,
  3. freiwillige Vereinbarungen und
  4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 7 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle und im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis als Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 08.01.2018  
Landkreis Celle - Der Landrat  
Az: 66/N 332-320 LÜ 314

gez. Wiswe

L.S.